

Anlage 1 zum Gutachten der Schulleiterin/des Schulleiters nach § 42 HLbG

Hessisches Lehrkräftebildungsgesetz (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286) Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I 2011, 615), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286).

Formale Vorgaben und Empfehlungen zur inhaltlichen Abfassung des Gutachtens und zur Prozessbegleitung für Schulleiterinnen und Schulleiter.

1. Formale Vorgaben

In § 42 HLbG wird festgelegt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter in einem Gutachten die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit bewertet. Ergänzend dazu legt § 47 Abs. 1 HLbGDV fest, dass dabei die Erfüllung der Ziele und Inhalte nach § 41 Abs. 1 und 2 zu beurteilen ist, ebenso wie auch die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben (siehe auch Anlage 2 „Rechtsgrundlagen“). Das Gutachten der Schulleiterin/des Schulleiters beschreibt am Ende des Vorbereitungsdienstes den erreichten **Ausbildungsstand** der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Am Ende des Gutachtens ist eine abschließende Gesamtbeurteilung mit Begründung vorzunehmen, die z.B. die Lehrerpersönlichkeit, die individuelle Entwicklung und die besondere Profilbildung mit einschließt. Diese Beurteilung muss am Ende in einer Note, ausgedrückt in Punkten, in dem Gutachten ausgedrückt werden. Es wird empfohlen, den Umfang für das gesamte Gutachten von max. 2 Seiten nach Möglichkeit nicht zu überschreiten.

Die **Vorlage des Gutachtens** beim zuständigen Studienseminar durch die Schulleiterin/den Schulleiter erfolgt jeweils bis spätestens zum 1.4. bzw. 1.10 eines Jahres mit der Meldung zur Prüfung. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen (§ 47 Abs. 2 HLbGDV).

Nach § 47 HLbGDV kann die Ausbildungsbehörde formale Regeln für die **Abfassung des Schulgutachtens** festlegen. Darüber hinaus ist es im Sinne einer landesweiten Vergleichbarkeit der Sache angemessen, wenn die formalen Vorgaben durch inhaltliche Empfehlungen (siehe auch Anlage 3: „Beurteilungskriterien“) ergänzt werden. In der beigefügten Datei „**SL-Gutachten**“ ist das auf jeden Fall zu verwendende Formblatt für das Gutachten der Schulleiterin/des Schulleiters enthalten.

2. Inhaltliche Empfehlungen

Die in der Anlage 3 aufgeführten inhaltlichen Kriterien zu sieben Beurteilungsdimensionen können jeweils zur Unterstützung bei der Urteilsfindung herangezogen werden. Diese Kriterien orientieren sich überwiegend an dem Hessischen Referenzrahmen Schulqualität und sind in diesem Zusammenhang als Anregungen zu verstehen

3. Empfehlungen zur Prozessbegleitung

Im Folgenden werden Empfehlungen und Anregungen für eine prozessbegleitende Gestaltung der schulpraktischen Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst gegeben, die ihren Abschluss dann in der gutachterlichen Beurteilung durch die Schulleitung findet. Damit soll eine Hilfestellung dafür gegeben werden, dass am Ende dieser Phase eine formative Beurteilung erfolgen kann, die sich auf den gesamten Ausbildungszeitraum bezieht.

1. Zu Beginn des schulischen Vorbereitungsdienstes wird in der Ausbildungsschule ein **Eingangsgespräch** mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst geführt. In diesem ersten Gespräch werden auch Erwartungshaltungen der beiden Seiten an die Ausbildung in der Ausbildungsschule benannt. Bei diesem Gespräch sind nach Möglichkeit auch schon die Mentorinnen/Mentoren eingebunden bzw. eine Vertreterin/ein Vertreter des Studienseminars.
2. Nach dem 1.Hauptsemester erfolgt in einem **Halbzeitgespräch** eine Reflexion des Ausbildungsstandes mit einer Zielvereinbarung für den weiteren Ausbildungsprozess. In diesem Zusammenhang werden die Kriterien des Schulgutachtens ein erstes Mal überprüft und es erfolgt auch eine Selbsteinschätzung des Ausbildungsstandes durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Dabei kann von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das professionelle Entwicklungsportfolio eingebracht werden. Nach Möglichkeit sollte ein/e Seminarvertreter/in an dem Gespräch beteiligt werden.
3. Vor der Abfassung des Gutachtens und dem Abschlussgespräch bekommen die **Mentorinnen und Mentoren** Gelegenheit, der Schulleiterin/dem Schulleiter ihre Einschätzung des Ausbildungsstandes mitzuteilen.
4. Im Zusammenhang mit dem **Abschlussgespräch** übergibt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Durchschrift des Gutachtens. Sie oder er erläutert und begründet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die vorgenommene Bewertung.
5. Die Arbeit der **Mentorinnen und Mentoren** orientiert sich an den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 HLbGDV. Sie wird in der Ausbildungsschule durch die Einräumung von Hospitationsunterricht und Doppelbesetzungen unterstützt. Die Mentorinnen und Mentoren können von der Schulleitung zur Abfassung des Gutachtens mit hinzugezogen werden.